

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH dies schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

(1) Die Angebote der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Alle Leistungsdaten, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster oder Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware. Exakt vereinbart sind sie nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

(1) Die von der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH genannten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer und schließen Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen, sowie alle sonstigen Nebenkosten nicht ein.

(2) Für den Fall, daß eine Lieferung nach einer mit der Erteilung der Auftragsbestätigung beginnenden Zeitdauer von 3 Monaten erfolgen soll, behalten wir uns eine Preisangleichung an zwischenzeitlich erfolgte Kostensteigerungen vor.

(3) Berechnete Verpackungskosten berechtigen den Besteller nicht, bei Rücklieferung eine Kostenerstattung zu verlangen.

(4) Verpackungsmaterial wird nur bei kostenloser Anlieferung zurückgenommen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die von der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese erst nach Eingang der vom Käufer beizubringenden Unterlagen.

(2) Lieferfristen und Liefertermine gelten mit rechtzeitiger Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH, die Lieferung bzw. Leistung auf die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(5) Die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin und vor der vereinbarten Lieferfrist sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Firmenlager der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH bzw. das Lager der von der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH angewiesenen Versandstelle verlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Erfüllungs oder Verrichtungsgehilfen der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH ausgeführt wird. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Transportmittel und Art der Versendung werden von der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH gewählt.

§ 6 Mengenermittlung/Mehr- und Minderlieferungen

(1) Zur Mengenermittlung sind die an den Versandstellen festgestellten Mengen maßgebend. Die Übernahme der Umschließung durch Bundesbahn oder Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

(2) Mehr- oder Minderlieferungen sind wie folgt möglich:

Bei einer Bestellmenge von

2 bis 9 Stück	= 2 Stück	Mehr/Minderlieferung
10 bis 19 Stück	= 20 %	Mehr/Minderlieferung
20 bis 50 Stück	= 15 %	Mehr/Minderlieferung
ab 51 Stück	= 10 %	Mehr/Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen beeinflussen die Preisstaffel nicht.

§ 7 Gewährleistung

(1) Beanstandungen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens aber nur bei Kaufleuten innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei mangelhafter Lieferung hat - nach Wahl der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH - der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung oder auf Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(4) Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten der Firma Vaas Leiterplattentechnologie GmbH ausreichend gegen Elementarrisiken, sowie gegen Diebstahl zu versichern.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Firma Vaas LT GmbH ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Vaas LT GmbH im Falle eines Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen.

(5) Die Firma Vaas LT GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Firma Vaas abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma Vaas LT GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Firma Vaas LT GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma Vaas LT GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(7) Im Falle der endgültigen Rücknahme ist die Firma Vaas LT GmbH berechtigt, bei der Gutschriftserteilung ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25% vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

(8) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Firma Vaas LT GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

(9) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

§9 Zahlungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Vaas innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(2) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

(3) Die Firma Vaas LT GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Firma Vaas LT GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn die Firma Vaas LT GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

(5) Zahlungen mittels Wechsel bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Firma Vaas LT GmbH. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Entgegennahme von Wechsels bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

(6) Barzahlungen haben gegenüber der Firma Vaas LT GmbH nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

(7) Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Firma Vaas LT GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% von dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 10% zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

(8) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder der Firma Vaas LT GmbH andere Umstände bekannt werden, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Firma Vaas LT GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Firma Vaas LT GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, angemessene Vorschußzahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(9) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.

§10 Konstruktionsänderungen

Die Firma Vaas LT GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits angelieferten Produkten vorzunehmen.

§11 Urheberrechte, Warenzeichen ND Patente

(1) Die Firma Vaas LT GmbH wird den Käufer und dessen Abnehmer von Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen und Patenten freistellen, wenn der Entwurf des Liefergegenstandes von

ihm stammt. Die Freistellungsverpflichtung der Firma Vaas LT GmbH ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß der Firma Vaas LT GmbH die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Verkäufers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Die Firma Vaas LT GmbH hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. (1) übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß sie entweder

a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder

b) dem Verkäufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

(3) Stammt der Entwurf des Liefergegenstandes vom Käufer, so wird dieser die Firma Vaas LT GmbH wegen Ansprüchen aus Verletzungen und Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche auf Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß sowie sonstigen Vertragsverletzungen und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Vaas LT GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts sowie des einheitlichen UN-aufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist Schwäbisch Gmünd.

(3) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist Schwäbisch Gmünd ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Schwäbisch Gmünd, Landgericht Ellwangen).

§ 14 Schlußbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.



VAAS Leiterplattentechnologie GmbH

Gülingstrasse 47

73529 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 – 8002-0

Fax: 07171 – 8002-22